

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

***Ausgabe 8, August/September
2017***

Auf einen Blick

IFRS 16 Implementierung.....2

*ED/2017/4 „Sachanlagen – Erträge
vor beabsichtigter Nutzung“*4

*Informationen aus zurückliegenden
IASB-Sitzungen*.....5

EU-Endorsement7

IASB-Projektplan8

AFRAC10

Veranstaltungen11

Ansprechpartner 13



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe befassen wir uns eingangs in einem Sonderbeitrag mit einigen zentralen Herausforderungen bei der Implementierung von IFRS 16.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen den bereits Ende Juni vom IASB veröffentlichten Entwurf ED/2017/4 zur Änderung des IAS 16 „Sachanlagen“ vor und informieren Sie über abschließende Diskussionen des IASB zum Änderungsentwurf ED/2017/3 „Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfalligkeitsentschädigung“ sowie zur Thematik „Modifikation oder Austausch von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit führen“.



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

IFRS 16 – Die Halbzeit ist überschritten!

Bei der Veröffentlichung von IFRS 16 im Jänner hat das IASB Anwendern eine dreijährige Implementierungsphase eingeräumt – diese Frist ist nunmehr zur Hälfte verstrichen. Schon für Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2019 beginnen, ist der neue Leasingstandard anwendbar. Wir nehmen das zum Anlass, einige Implementierungsempfehlungen des IASB für Sie hervorzuheben:



Katharina Maier
beschäftigt sich mit
Fragestellungen im
Zusammenhang mit der
Implementierung von
IFRS 16

Zeitgerechte Projektplanung und Umsetzung der Implementierung

Einer der wichtigsten Gründe für die Gewährung einer langen Vorlaufzeit bis zur erstmalig verpflichtenden Anwendung war die von vielen Anwendern gegenüber dem IASB geäußerte Besorgnis über dessen zeitintensive technische Umsetzung. Zusätzlich zum fachlichen Verständnis der umfangreichen neuen Vorschriften verlangt nämlich die erfolgreiche Implementierung von IFRS 16 zunächst eine umfassende Vertragsinventur. Gerade bei Vorhandensein einer Vielzahl von Leasingverträgen in unterschiedlichen operativen und geographischen Bereichen des Konzernverbundes kann die Identifizierung und Lokalisierung sämtlicher betroffener Verträge zu einer großen Herausforderung werden.

Daran schließt die Einrichtung von Prozessen zur Kategorisierung und Eingabe dieser Verträge in das ERP-System – gegebenenfalls unter der Voraussetzung, zunächst eine geeignete Software auszuwählen und die notwendigen Schnittstellen einzurichten – an. Sämtliche Verlängerungsoptionen, Kündigungsrechte, variable Entgelte und anderweitige Variabilitäten der einzelnen Verträge sind in diesem Schritt zu berücksichtigen. Die häufig eingeschränkte Standardisierungsmöglichkeit und die notwendige Qualitätssicherung dieses Projektschritts bergen das Potential einer erheblichen Ressourcenbindung.

Erleichterungen bei der erstmaligen Anwendung

Die Übergangsbestimmungen des IFRS 16 sehen eine Reihe von Wahlrechten bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 vor, um den Anwendern die Abwägung der Kosten der erstmaligen Implementierung und die gewünschte Qualität der Finanzberichterstattung zu erleichtern. Je nach Ausübung dieser Wahlrechte können diese erhebliche Kosteneinsparungen mit sich bringen – so könnte ein Unternehmen dazu optieren, keine Vergleichsinformationen im Jahr der erstmaligen Anwendung des Standards anzugeben, oder Leasingverhältnisse mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten nicht zu aktivieren. Weiterhin sind Ausnahmen hinsichtlich der Bewertung der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts bei der erstmaligen Anwendung vorgesehen.

Diesen Vorteilen steht jedoch eine mögliche Einschränkung der Qualität in der Finanzberichterstattung gegenüber, da dann die ausgewiesenen Werte für die (Rest-)Laufzeit der betroffenen Leasingverhältnisse unter Verwendung von Näherungswerten ermittelt wurden. So erlaubt IFRS 16 etwa den erstmaligen Ansatz eines (bestehenden) Leasingverhältnisses ohne Berücksichtigung historischer Daten – dies führt jedoch zu einem höheren Wertansatz des Nutzungsrechts in der Bilanz und folglich zu einem erhöhten Abschreibungsaufwand. Bei langfristigen Leasingverhältnissen, wie etwa Gebäudemieten, können daraus unter Umständen signifikante Effekte resultieren. Umgekehrt können die Vorteile der Kosteneffizienz der vereinfachten Übergangsmethode bei unwesentlichen Leasingverhältnissen überwiegen. Aus diesem

Grund sieht IFRS 16 für die meisten Wahlrechte deren Anwendbarkeit auf Einzelvertragsebene vor.

Vorzunehmende Schätzungen

Die meisten Schätzungen, die bei Anwendung des IFRS 16 vorzunehmen sind, finden sich auch schon in den Vorschriften des IAS 17. Aus der Historie der Leasingbilanzierung – sei es auch betreffend einer geringeren Anzahl von aktivierungspflichtigen Leasingverträgen – sollten daher bereits einige Erfahrungen hinsichtlich der mit den Schätzungen einhergehenden Unsicherheiten vorhanden sein.

Eine der schwierigsten Herausforderungen wird dabei die Schätzung des Zinssatzes sein, welcher der Bilanzierung des Leasingverhältnisses zugrunde gelegt wird. Eine konzeptionelle Änderung ist hier zwar durch IFRS 16 nicht vorgesehen, jedoch war für die erfahrungsgemäß große Zahl von Verträgen, die unter IAS 17 als *operating leases* eingestuft waren, die Festlegung eines Zinssatzes nicht notwendig.

Für die Bilanzierung ist primär der im Vertrag implizit zugrunde gelegte Zinssatz heranzuziehen. In den allermeisten Fällen wird diese Information dem Leasingnehmer jedoch nicht zur Verfügung stehen. Für die Ermittlung müsste dem Leasingnehmer etwa bekannt sein, welche Kosten der Leasinggeber in seiner Kalkulation berücksichtigt hat und welchen Restwert er dem Leasinggut zugewiesen hat. Eine Umfrage des IASB ergab, dass etwa 74% der Befragten nicht erwarteten, den impliziten Zinssatz in Erfahrung bringen zu können. Sekundär sieht IFRS 16 daher vor, der Bilanzierung den Grenzfremdkapitalzinssatz zugrunde zu legen. Dessen Ermittlung bedingt die Berücksichtigung sämtlicher Überlegungen, die ein potenzieller Gläubiger anstellen würde. Dies könnte etwa die Laufzeit des Vertrags, die Wertentwicklung des Leasingobjekts oder das wirtschaftliche Umfeld des Leasingnehmers betreffen. Gerade bei Verträgen mit sehr langer Laufzeit (wie etwa Gebäudeleasing) ist diese Schätzung mit großen Ermessensspielräumen behaftet und entsprechend schwierig.

Investor Relations

Die umfassende Aktivierungspflicht für Leasingverhältnisse und die daraus resultierende Bilanzverlängerung, wie auch die Verschiebung von Aufwandsposten vom Mietaufwand in die Abschreibung und den Zinsaufwand können die im Jahresabschluss ausgewiesenen Finanzkennzahlen mithin wesentlich beeinflussen. Obwohl institutionelle Analysten diesen Effekt bereits jetzt überschlägig in ihren Berechnungen berücksichtigen, ist dies nicht zwangsläufig bei allen Investoren der Fall. Eine zeitnahe Marktberichterstattung kann daher einem Überraschungseffekt vorgreifen.

Im Anhang ist gemäß IAS 8 über neue, noch nicht anzuwendende Standards und deren mögliche Auswirkungen auf das berichterstattende Unternehmen zu berichten. Die unter diesem Titel zu veröffentlichenden Angaben können daher – über die Pflicht hinausgehend – als Chance zu einer zeitgerechten Marktkommunikation wahrgenommen werden.

ED/2017/4 „Sachanlagen – Erträge vor beabsichtigter Nutzung“

Der Entwurf einer Änderung an IAS 16 „Sachanlagen“ (ED/2017/4) schlägt Änderungen zur Verrechnung von Erträgen aus der Veräußerung von Produkten, die im Rahmen von Testläufen produziert wurden, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen vor.

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Änderung ist IAS 16.17(e). Dieser nennt als Beispiel für den Anschaffungs- oder Herstellungskosten direkt zurechenbare Kosten einer Sachanlage „Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordentlich funktioniert, nach Abzug der Nettoerträge aus dem Verkauf aller Gegenstände, die während der Zeit, in der der Vermögenswert zum Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurden (wie auf der Testanlage gefertigte Muster)“.

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung des IAS 16 war eine Anfrage beim IFRS IC zu IAS 16.17(e), ob

- der Abzug von Erträgen auf die Höhe der angefallenen Testkosten beschränkt ist, mit der Folge, dass darüber hinaus anfallende Erträge erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen sind und
- sämtliche im o. g. Zeitraum anfallende Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden dürfen oder nur diejenigen, die auf im Rahmen von reinen Testläufen des Vermögenswerts produzierte Gegenstände entfallen.

Eine vom IFRS IC durchgeführte Untersuchung ergab dabei ein uneinheitliches Vorgehen in der Praxis, zeigte jedoch auch, dass die Frage nur für wenige Industriezweige (z. B. mineralgewinnende und petrochemische Industrie) von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach verschiedenen diskutierten Lösungskonzepten (siehe hierzu die April 2016-Ausgabe dieses Newsletters), schlug das IFRS IC dem IASB vor, einen Abzug sämtlicher Erträge aus dem Verkauf von produzierten Vermögenswerten, die während der Phase, in der ein Vermögenswert in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wird, erzielt werden, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts zu verbieten. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Erträge aus Testläufen resultieren oder nicht. Stattdessen wären alle erzielten Erträge direkt erfolgswirksam zu erfassen.

Der IASB schloss sich im veröffentlichten Entwurf ED/2017/4 dieser Sichtweise an und schlägt vor, den Wortlaut des IAS 16 dahingehend zu ändern, dass Erträge aus Produkten, die im Zeitraum produziert werden, während dessen ein Vermögenswert in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wird, als auch die mit deren Herstellung verbundenen Kosten unabhängig davon, ob die Produkte während eines Testlaufs entstanden oder nicht, gemäß der einschlägigen Standards in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen sind (vorgeschlagener IAS 16.20A). Eine Verrechnung der Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die während Testläufen entstehen, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der sie produzierenden Sachanlage wäre damit zukünftig ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll der Wortlaut des IAS 16.17(e) um eine Erläuterung des Begriffs „Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordentlich funktioniert“ ergänzt werden. Hiernach sind hierunter Kosten zu verstehen, die anfallen, um festzustellen, ob der Vermögenswert technisch und physisch in der Lage ist, seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch durchzuführen. Das Erreichen einer bestimmten finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. vom Management angestrebte operative Gewinnmarge) ist hingegen unerheblich.

Der IASB sieht diesen Vorschlag als einfache und effektive Weise an, um das bislang uneinheitliche Vorgehen in der Praxis künftig zu verhindern.

Er ist sich auch bewusst, dass die Unternehmen – sofern die Vorschläge umgesetzt werden – künftig unterscheiden müssen zwischen:

- Kosten, die auf produzierte Vermögenswerte entfallen, die im Zeitraum der Versetzung einer Sachanlage in ihren betriebsbereiten Zustand, hergestellt und veräußert wurden (direkte Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung) und
- sonstigen Kosten, die in diesem Zeitraum anfallen (Bilanzierung nach IAS 16 oder IAS 2).

Während der IASB eine solche Unterscheidung für möglich hält (*judgement*), ist dies u. a. ein Kritikpunkt des den Entwurf ablehnenden IASB-Mitglieds Herr Zhang, der es als nicht möglich ansieht, auf vernünftiger Basis die während eines Testlaufs anfallenden Kosten auf hierbei erzeugte Produkte (direkte erfolgswirksame Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung) und auf die Kosten für den Testlauf als solchen (Aktivierung als direkt zurechenbare Herstellungskosten der Sachanlage) aufzuteilen (siehe Alternative View zum Entwurf).

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen

Im Rahmen der IASB-Sitzungen im Juni und Juli wurden u. a. folgende Themen behandelt:

Modifikation oder Austausch von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit führen

Das IFRS IC war bereits im März 2017 im Rahmen einer vorläufigen Agenda-Entscheidung zu einer Anfrage zur bilanziellen Abbildung einer Modifikation oder eines Austauschs einer zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeit, die nicht zu deren Ausbuchung führt, zu der Auffassung gelangt, dass die Regelungen des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ eine ausreichende Grundlage für die bilanzielle Abbildung des Sachverhalts enthielten, beschloss jedoch in seiner Sitzung am 13. Juni 2017, diese Agenda-Entscheidung nicht zu finalisieren, sondern die Anfrage stattdessen an den IASB weiterzuleiten.

Der IASB hat sich in seiner Juli-Sitzung nun abschließend mit diesem Sachverhalt beschäftigt und gelangte in Übereinstimmung mit dem IFRS IC zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Regelungen des IFRS 9.B5.4.6 anzuwenden sind. Dementsprechend sind die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeit an den unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes berechneten Barwert der geänderten Zahlungsströme anzupassen. Der Anpassungsbetrag ist als Ertrag oder Aufwand in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Eine Änderung des IFRS 9 ist damit aus Sicht des IASB nicht erforderlich. Der IASB hat jedoch beschlossen, die „Basis for Conclusions“ des IFRS 9 zu ergänzen, um die vorstehende Auffassung darin deutlich hervorzuheben.

IFRS 9 ist im Übergangszeitpunkt retrospektiv anzuwenden. Sofern Unternehmen unter IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ die Auswirkungen einer Modifikation bislang durch eine Anpassung des Effektivzinses amortisiert haben, sind am Übergangsstichtag noch bestehende Gewinne und Verluste zu ermitteln und gegen die Gewinnrücklagen anzupassen. Eine Änderung der Bilanzierungsmethode unter IAS 39 ist nicht erforderlich.

Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfalligkeitsentschädigung

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Kommentierungen beschäftigte sich der IASB erneut mit der in ED/2017/3 vorgeschlagenen Anpassung des IFRS 9. Diese soll eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für solche finanziellen Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung ein angemessenes zusätzliches Entgelt erhält (für eine ausführliche Darstellung des ED/2017/3 siehe die Mai 2017-Ausgabe dieses Newsletters). ED/2017/3 sieht hierfür in dem neu zu ergänzenden IFRS 9.B4.1.12A zwei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen vor:

- der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung verstößt nur deswegen gegen die Anforderung des IFRS 9.B4.1.11(b), weil die Partei, die den Vertrag vorzeitig kündigt (oder die vorzeitige Rückzahlung auf andere Weise auslöst) ein angemessenes zusätzliches Entgelt für die vorzeitige Beendigung erhalten kann, und
- beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts ist der beizulegende Zeitwert der Vertragsbedingung über die vorzeitige Rückzahlung (*prepayment feature*) nicht signifikant.

Auf Basis zahlreicher Rückmeldungen zum Änderungsentwurf hat der IASB vorläufig entschieden, an der zweiten Voraussetzung nicht weiter festzuhalten, sodass die Anwendung der vorgeschlagenen Anpassung von IFRS 9 nunmehr keine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Vertragsbedingung über die vorzeitige Rückzahlung (*prepayment feature*) im Zugangszeitpunkt voraussetzt. Die erste Voraussetzung einschließlich der Erläuterungen zu ihrer Anwendung in den „Basis for Conclusions“ soll vorbehaltlich einiger Klarstellungen zu den Erläuterungen beibehalten werden. Hierzu soll die bestehende Ausnahmenvorschrift des IFRS 9.B.4.1.12(b) derart ergänzt werden, dass diese künftig auch den Fall beinhaltet, in dem die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung ein angemessenes zusätzliches Entgelt erhält.

Die Anpassung soll ohne Veröffentlichung eines erneuten Entwurfs (Re-Exposure Draft) im Oktober 2017 veröffentlicht werden. Als Datum der verpflichtenden Erstanwendung wurde vorläufig der 1. Januar 2019 festgelegt, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung zugelassen werden soll. Die Anpassungen sollen unter Beachtung der entsprechenden Übergangsvorschriften in IFRS 9 retrospektiv angewendet werden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q4 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 13. Juli 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	ED	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden – Kosten-Nutzen-Erwägungen für rückwirkende Anpassung	–	–	–	ED
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	–	DPD	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP
Abzinsungssätze	–	–	–	RS
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	–	RS

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	–	–	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 21. Juni 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2017	Geplant Q3 2017	Geplant Q4 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	
IFRS 15 und UGB			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		E-St	
IFRS 9 und UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	
CL zum IASB ED/2017/2 Improvements to IFRS 8 Operating Segments – Proposed amendments to IFRS 8 und IAS 34		K	
CL zum IASB DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure		K	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungshinweise

Workshop Impairmenttest

Der Themenkomplex **Impairmenttest** stellt Unternehmen unabhängig von den verwendeten Rechnungslegungsstandards jedes Geschäftsjahr vor neue Herausforderungen.

Mit diesen Trainings behalten Sie den Überblick:

Neue Entwicklungen bei Impairmenttests und Kaufpreisallokationen

Die Veranstaltung richtet sich an **Manager und Leiter aus den Bereichen Finanzwesen, Controlling, Konzernrechnungslegung sowie Bilanzierung und Rechnungswesen.**

Sie erhalten einen Überblick über diese Themenbereiche:

- ✓ Aktuelle Prüfungsschwerpunkte der ÖPR
- ✓ Kaufpreisermittlung und separate Transaktionen
- ✓ FV Ermittlung at-cost-Beteiligungen
- ✓ Update Kapitalkostenparameter 2017
- ✓ Behandlung der ewigen Rente im Rahmen des Impairment Test
- ✓ Asset Impairment Test
- ✓ Goodwill Reallokation

Wann? 29. September 2017, 08:30 – 13:00

Wo? PwC Wien, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 120,- pro Person zzgl. USt

Praxisworkshop: Impairmenttest Training

Die Zielgruppe des Praxisworkshops sind **Mitarbeiter aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling**, die im Rahmen der Jahresabschlussstellung für die Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen verantwortlich sind.

In kurzer Zeit eigen Sie sich die **wesentlichen Grundsätze** für Impairmenttests an und erweitern Ihre Kompetenzen bei der Konzeption und Erstellung von Bewertungsmodellen. Darüber hinaus erfahren Sie anhand typischer Problemfelder und Fehlerquellen aus der Praxis, wie Sie die Qualität Ihrer Impairmenttests steigern können. Nach der Teilnahme an unserem Training können Sie **Impairmenttests sicher und effizient durchführen und dokumentieren.**

Wir arbeiten in einer **kleinen Gruppe**, um auf die individuellen Anforderungen jedes Teilnehmers eingehen zu können. Sichern Sie sich Ihren Platz und melden Sie sich gleich online an.

Wann? 11. Oktober 2017, 09:00 – 18:00

Wo? PwC Wien: Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 900,- pro Person zzgl. USt

Klicken Sie hier, um sich für diese Veranstaltungen anzumelden.

IFRS Update

Unseren Experten berichten, welche Erfahrungen mit den versteckten Schlaglöchern der neuen Standards bereits gemacht wurden und welche Herausforderungen die Implementierungen in sich bergen.
Und ein Ausblick: Was ist für die Zukunft geplant? Lassen sich bereits Auswirkungen für Ihr Unternehmen ableiten?

Schwerpunkte

- ✓ Aktuelle Entwicklungen im IASB, IFRIC und AFRAC
- ✓ Auswirkungen durch die Implementierung von IFRS 15 (Erlösrealisierung) und IFRS 16 (Leasing)
- ✓ IFRS 9 – Fragestellungen für Industrieunternehmen
- ✓ Enforcement in Österreich und weitere „Hot Topics“

Wann? 21. November 2017, 09:00 – 13:00

Wo? PwC Wien: Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 150,- pro Person zzgl. USt

Klicken Sie hier, um sich für diese Veranstaltung anzumelden.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel.: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer
Tel: +43 1 501 88-1833
Bettina.szaurer@pwc.com



Beate Butollo
Tel.: +43 1 501 88-1802
beate.butollo@pwc.com



Katharina Maier
Tel: +43 662 2195-109
katharina.maier@pwc.om

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at